

B E R I C H T U N D A N T R A G

des

Stadtrates von Zug

an den

Grossen Gemeinderat von Zug

betreffend

die Beschlussfassung über eine provisorische Geschäftsordnung

Am 1. Februar tritt der Grosse Gemeinderat von Zug zum ersten Mal zusammen. Er hat bereits an dieser ersten Sitzung den Ratspräsidenten und das Büro zu wählen. Für die Vornahme dieser und weiterer Vorlagen muss eine Geschäftsordnung vorhanden sein, nach der sich der Gang der Verhandlungen richtet. Der Stadtrat hat darauf verzichtet, Ihnen den Entwurf für eine Geschäftsordnung vorzulegen, in der Meinung, dass der Grosse Gemeinderat selber eine ihm genehme Geschäftsordnung schaffen könne. Der Stadtrat beantragt Ihnen, bis zum Inkrafttreten einer eigenen Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Kantonsrates sinngemäss anzuwenden und zugleich eine Kommission zu bestellen, welche einen Entwurf für ein Geschäftsreglement vorzubereiten hat. Das geltende Geschäftsreglement des Kantonsrates wird Ihnen mit diesem Bericht zugestellt.

ZUG, den 25. Januar 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1 vom 25. Januar 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Geschäftsordnung ist für die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates von Zug das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 mit den Abänderungen vom 6. Juli 1944, 8. Mai 1947 und 12. Februar 1959 sinngemäss anzuwenden.
2. Es wird eine Kommission bestellt, welche den Entwurf für eine Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug vorzubereiten hat.

Kommission zur Schaffung einer Geschäftsordnung für den
Grossen Gemeinderat

Protokoll Nr. 1

der Sitzung vom 22. Februar 1963, im Stadtratssaal im
Zentrum von 16.30 - 18.00 Uhr

Anwesend die Kommissionsmitglieder

Dr. H. Barth, Präsident
Dr. P. Dalcher
Dr. A. Etter
W. Fräfel
P. Heusser
Dr. A. Planzer
F. Walker

ferner die zusätzlich eingeladenen

Dr. J. Niederberger, Gemeinderatspräsident
W. Bossard, Vizepräsident des Gemeinderates

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Kommissionsmitglieder zur ersten Sitzung der Kommission. Er teilt mit, dass er zusätzlich noch den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates eingeladen habe, weil diese beiden Herren die ersten sind, welche mit der neuen Gemeindeordnung arbeiten müssen.

2. Verhandlungen

Die Kommission bespricht die gestellte Aufgabe und beschliesst einstimmig eine Unterkommission zu bilden, welche einen ersten Entwurf ausarbeiten soll. Dieser Entwurf soll als Diskussionsgrundlage in der Kommission dienen. Als Mitglieder dieser Unterkommission werden bestimmt:

Dr.H.Barth, Präsident
Dr.A.Etter,
P.Heusser.

Den Mitgliedern der Unterkommission werden eine Anzahl Reglemente anderer Städte als Muster ausgehändigt.

Die Mitglieder der Unterkommission beschliessen im Anschluss an die Sitzung der Kommission, die erhaltenen Unterlagen zu studieren und auf die nächste Sitzung eine systematische Einteilung vorzubereiten. Die nächste Sitzung der Unterkommission wird auf Dienstag, den 26. März 1963, 16.30 im Stadtratssaal im Zentrum, festgesetzt.

Der Protokollführer:

H. Meyer

Geht an:

Stadtrat	6
Stadtkanzlei	3
Archiv	50
Kommission	7
Präsident GGR	1
Vizepräs. GGR	1
Sammelmappen	16

Kommission zur Schaffung einer Geschäftsordnung für den
Grossen Gemeinderat

Protokoll Nr. 2

der Sitzung vom 26. März 1963, im Stadtratssaal im Zentrum
von 16.30 - 18.00 Uhr

Anwesend die Mitglieder der Unterkommission

Dr. H. Barth, Präsident
Dr. A. Etter,
P. Heusser

Verhandlungen

Anlässlich der 1. Sitzung vom 22. Februar 1963 wurde den Mitgliedern der Unterkommission eine Anzahl Reglemente anderer Städte zum Studium ausgehändigt. Auf Grund dieses Vergleichsmaterials bespricht die Unterkommission den Aufbau und den Inhalt der Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat. Die Geschäftsordnung soll sich, so weit dies möglich ist, an den Aufbau der Geschäftsordnung des Kantonsrates anlehnen, jedoch konzentrierter sein.

Herr Dr. A. Etter erhält den Auftrag, im Rahmen der besprochenen Grundsätze einen ersten Entwurf vorzubereiten, welcher der Unterkommission zur Behandlung unterbreitet wird.

Der Protokollführer:



Geht an:

Stadtrat	6
Stadtkanzlei	3
Archiv	50
Kommission	7
Präsident GGR	1
Vizepräs. GGR	1
Sammelmappen	18

Kommission zur Schaffung einer Geschäftsordnung für den
Grossen Gemeinderat

P r o t o k o l l Nr. 3

der Sitzung vom 30. Dezember 1963, im Sitzungszimmer des Kanzlei-
gebäudes von 16.30 - 19.00 Uhr.

Anwesend die Mitglieder der Unterkommission

Dr. H.R. Barth, Präsident

Dr. A. Etter

P. Heusser

Verhandlungen

Der Präsident dankt eingangs Herrn Dr. A. Etter für die grosse Arbeit anlässlich der Erstellung des ersten Entwurfes. Herr Dr. A. Etter gibt einen kurzen Ueberblick über die Unterlagen, auf die er sich bei der Erstellung des Entwurfes gestützt hat. Nach kurzer Diskussion beschliesst die Kommission, ein Inhalts- und ein Schlagwortsverzeichnis zu erstellen. Herr Dr. Etter wird sofort das Inhaltsverzeichnis erstellen, während das Schlagwortsverzeichnis erst nach Genehmigung der Vorlage erstellt wird.

Anschliessend tritt die Kommission auf die Detailberatung der §§ 1 bis und mit 32 ein.

Der Protokollführer:

Ag. Zimmerfeld

Geht an:

Stadtrat	6
Stadtkanzlei	10
Kommission	7
Präsident GGR	1
Vizeprä. GGR	1

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 2. März 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Anlässlich seiner ersten Sitzung vom 1. Februar 1963 bestellte der Grosse Gemeinderat eine Spezialkommission zur Schaffung einer eigenen Geschäftsordnung. Die siebengliedrige Kommission trat am 22. Februar 1963 zusammen und setzte zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs eine Unterkommission ein, welcher die Gemeinderäte Dr. Alois Etter, Paul Heusser und Dr. H.R. Barth angehörten. Diese Unterkommission beschloss, vorerst die Systematik und die Grundzüge der zu schaffenden Geschäftsordnung festzulegen. Das geschah an einer weitem Sitzung der Unterkommission vom 26. März 1963, worauf Gemeinderat Dr. Alois Etter mit der Ausarbeitung eines ersten Entwurfs beauftragt wurde. Der Entwurf Dr. Eppers konnte von der Unterkommission an Sitzungen vom 30. Dezember 1963 und 10. Januar 1964 beraten und bereinigt werden, worauf er der Gesamtkommission vorgelegt wurde. Diese verabschiedete den Entwurf an ihren Sitzungen vom 30. Januar und 6. Februar 1964.

Der bereinigte Entwurf vom 6. Februar 1964 lehnt sich weitgehend an die Geschäftsordnung des Zuger Kantonsrates an. Die Kommission hat jedoch auch die Geschäftsordnung von National- und Ständerat, sowie einer ganzen Reihe von andern Gemeinderäten zu Rate gezogen, und sie hat besonderes Augenmerk auf eine übersichtliche Gliederung gelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Geschäftsordnung mit einem systematischen Inhaltsverzeichnis, welches an den Anfang zu stellen ist, und einem Schlagwortregister, welches am Schluss anzufügen ist, versehen werden, und dass der gedruckten Ausgabe auch die Gemeindeordnung der Stadt Zug beigeheftet werden soll.

Im vorliegenden Entwurf finden sich keine Bestimmungen über eine Immunität der Ratsmitglieder für ihre Aeusserungen im Ratskreise. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass aus rechtlichen Gründen die Einräumung einer Immunität auf gemeindlicher Ebene nicht möglich ist.

Im Gegensatz zur kantonsrätlichen Ordnung enthält der Entwurf dagegen Ausstandsbestimmungen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass diese Bestimmungen relativ kompliziert formuliert sind. Sie wurden im wesentlichen vom Reglement des Zürcher Gemeinderates übernommen.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND DIE GESCHAEFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND DEN ZEITPUNKT DER SITZUNGEN DES
GROSSEN GEMEINDERATES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezial-
kommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2.
März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates von Zug
beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in
die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND DIE VERWENDUNG EINES TONBANDGERAETES
DURCH DEN PROTOKOLLFUEHRER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Protokollführer wird im Sinne von § 26 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug die generelle Bewilligung erteilt, von den Sitzungen des Grossen Gemeinderates Tonbandaufnahmen zu erstellen.

Diese Aufnahmen dienen ausschliesslich der Erstellung des Protokolls und sind vom Protokollführer, jeweilen nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls durch den Grossen Gemeinderat, unverzüglich zu löschen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

II. Büro und Kommissionen

1. Büro

- § 5 Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler. Sie bilden zusammen mit dem Stadtschreiber, der über die Verhandlungen Protokoll führt, das Büro (§ 15 der Gemeindeordnung).
Der abtretende Ratspräsident ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.
- Zusammensetzung und Wahl
- § 6 Der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.
Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.
Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, sofern der Rat hierüber nicht selbst Beschluss fasst. Er gibt von den an den Rat gerichteten Schriftstücken spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.
- Aufgaben des Präsidenten
- § 7 Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so hat der frühere Präsident oder bei dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied, unter mehreren Mitgliedern mit der gleichen Zahl von Amtsjahren, das Älteste an Lebensjahren, als Präsident zu amten.
- Aufgaben des Vizepräsidenten
- § 8 Die Stimmzähler ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und teilen sie dem Präsidenten mit, welcher sie dem Rat eröffnet.
Ist ein Stimmzähler an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- Aufgaben der Stimmzähler
- § 9 Der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll des Rates. Er besorgt den Namensaufruf und erstellt die Liste der Sitzungsgelder.
Er unterzeichnet mit dem Präsidenten die Beschlussausfertigungen und die öffentlichen Bekanntmachungen des Rates.
- Aufgaben des Protokollführers
- § 10 Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten und für die Bedienung erforderliche Personal zur Verfügung (§ 15 der Gemeindeordnung).
- Kanzlei

2. Kommissionen

- § 11 Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:
- Ständige Kommissionen
1. Die Geschäftsprüfungskommission
 2. Die Baukommission
- Der Grosse Gemeinderat kann weitere ständige Kommissionen bestellen.
- § 12 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie hat die Voranschläge und Verwaltungsberichte vorzubereiten sowie Geschäfte finanzieller Natur zu begutachten.
- Geschäftsprüfungskommission
- Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungsprüfungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewahrt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Grossen Gemeinderates (§ 24 der Gemeindeordnung).
- § 13 Die Baukommission, welche aus elf Mitgliedern besteht, prüft und begutachtet alle Bauvorlagen.
- Baukommission
- § 14 Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte Kommissionen bestellen. Er setzt deren Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
- Besondere Kommissionen
- § 15 Die Wahl sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird.
- Wahl der Kommissionen
- Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates.
- Der Rat bestimmt die Präsidenten der Kommissionen, welche sich im Übrigen selbst konstituieren.
- § 16 Die Mitglieder des Stadtrates sind gehalten, auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen (§ 23 der Gemeindeordnung).
- Zuzug von Stadträten
- § 17 Die Form der Verhandlungen richtet sich, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, nach der für den Gesamtrat geltenden Ordnung. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- Verhandlungen, Abstimmungen, Protokolle
- Ueber die Verhandlungen wird in der Regel ein Beschlussprotokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Stadtrat zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, dem Präsidenten des Grossen Gemeinderates und den Mitgliedern des Stadtrates zuzustellen.

§ 18 Nach Schluss der Beratungen bezeichnen die Kommissionen ihren Berichterstatler, der ihre Anträge vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.

Bericht-
erstattung
und Anträge

Bei geteilter Ansicht steht es der Minderheit frei, einen besonderen Bericht und Antrag vorzulegen.

Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates hievon Kenntnis zu geben.

III. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates

1. Allgemeines

§ 19 Der Grosse Gemeinderat versammelt sich:

Einberufung

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf eigenen Beschluss
3. auf schriftliches Begehren von mindestens sieben Mitgliedern
4. auf Verlangen des Stadtrates

(§ 17 der Gemeindeordnung)

§ 20 Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen und den Ratsmitgliedern mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen (§ 17 der Gemeindeordnung).

Einladung

Werden in einer Sitzung nicht alle Verhandlungsgegenstände behandelt, so kann der Präsident zu deren Erledigung mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Auskündigung eine neue Sitzung ansetzen.

Die Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie der Presse zugestellt.

§ 21 Neugewählte Mitglieder werden zu den Verhandlungen erst eingeladen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

Neue Mit-
glieder

§ 22 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates finden in der Regel am Dienstag statt. Der Rat legt den Sitzungsbeginn fest.

Sitzungstag
und Sitzungs-
zeit

§ 23 Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sitzungen des Grossen Gemeinderates beizuwohnen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen (§ 21 der Gemeindeordnung).

Präsenz-
pflicht der
Stadträte

- § 24 Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.
Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, den Protokollführer und den Ratsweibel geöffnet ist.
Die Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten ist, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- § 25 Dem Publikum und der Presse sind besondere Plätze angewiesen. Die Zuhörer haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten; andernfalls ist der Präsident befugt, einzelne oder alle Zuhörer aus dem Saal zu weisen.
- § 26 Die Verhandlungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Rates auf Tonaufnahmegeräte und dergleichen aufgenommen sowie in Radio und Fernsehen wiedergegeben werden.
Der Zustimmung des Rates bedürfen auch Foto- und Filmaufnahmen.
- § 27 Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich beim Präsidenten oder bei der Stadtkanzlei zu entschuldigen.
Die Sitzung wird mit Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder haben sich beim Protokollführer zu melden.
Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.
- § 28 Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 19 der Gemeindeordnung).
Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Rates angezweifelt, so lässt der Präsident einen Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr beschlussfähig, so hat der Präsident die Sitzung aufzuheben.
- § 29 Die an Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmenden Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, welches durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt wird (§ 26 der Gemeindeordnung).
- Oeffentlichkeit der Sitzung
- Publikum und Presse
- Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen etc.
- Präsenzpflicht
- Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
- Sitzungsgeld

- § 30 Der Grosse Gemeinderat und dessen Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Gemeindebeamte zu den Beratungen zuziehen (§ 22 der Gemeindeordnung). Zuzug von Sachverständigen
- § 31 Das Protokoll soll enthalten: Inhalt des Protokolls
1. Tag, Stunde, Ort und Dauer der Sitzung
 2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder und Stadträte sowie die Namen des geschäftsleitenden Präsidenten und des Protokollführers
 3. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände
 4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Bezeichnung der Anträge und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat, sowie mit namentlicher Anführung der Stimmenden bei Abstimmungen unter Namensaufruf
 5. allfällige Protokollerklärungen und Ausstände von Ratsmitgliedern.
- § 32 Der Rat kann für einzelne Geschäfte die Führung eines Verhandlungsprotokolls beschliessen. Verhandlungsprotokoll
- Ein solches ist bei der Beratung von Reglementen, Verordnungen und Bauordnungen in jedem Falle aufzunehmen.
- In gleicher Weise ist die stadträtliche Beantwortung von Interpellationen zu protokollieren.
- Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates kann sein Votum in eigener Redaktion zu Protokoll geben oder verlangen, dass es protokolliert wird. Protokollerklärung
- § 33 Das vervielfältigte Protokoll ist spätestens sieben Tage vor derjenigen Sitzung, an welcher es durch den Rat genehmigt werden soll, den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen. Genehmigung des Protokolls
- Allfällige Protokolleinsprachen sind in der ersten Sitzung nach Zustellung des Protokolls geltend zu machen.
- Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Gemeinderates genehmigt.
- § 34 Die Stadtkanzlei führt folgende Verzeichnisse: Verzeichnisse der Kanzlei
1. das Namensverzeichnis aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der ständigen und besondern Kommissionen und deren Mitglieder

2. das Verzeichnis der hängigen Geschäfte, der Motionen, Postulate und Interpellationen

Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 35 Die Ausfertigung der Beschlüsse und öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates vom Präsidenten und vom Stadtschreiber, Protokollauszüge von letzterem allein zu unterzeichnen.

Ausfertigung und Bekanntmachungen

Die Beschlüsse, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 18 der Gemeindeordnung).

2. Beratungsgegenstände

§ 36 Die Beratungsgegenstände gelangen an den Grossen Gemeinderat:

Einbringen derselben

1. durch Initiative gemäss § 9 der Gemeindeordnung
2. durch Berichte und Anträge des Stadtrates
3. durch Berichte und Anträge der Kommissionen
4. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen

§ 37 Der Stadtrat übermittelt die ihm eingereichten Initiativen beförderlichst an den Grossen Gemeinderat. Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates, so kann der Grosse Gemeinderat das Initiativbegehren zum Beschluss erheben. In diesem Falle unterbleibt die Urnenabstimmung. Stimmt hingegen der Grosse Gemeinderat der Initiative nicht zu, so muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Initiative

Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, so kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

In beiden Fällen kann der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterbreiten. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durchzuführen (§ 10 der Gemeindeordnung).

§ 38 Die Berichte und Anträge des Stadtrates oder der gemeinderätlichen Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen. In dringenden Fällen sind Ausnahmen gestattet.

Berichte und Anträge

- § 39 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder die ihm sonst verbindliche Weisungen erteilen. Motionen und Postulate
Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.
- § 40 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis gibt. Sie werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt, sofern sie nicht bereits auf der Traktandenliste standen oder sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen. Behandlung derselben
Gelangt die Motion oder das Postulat zur Behandlung, so entscheidet der Rat nach Begründung des Antrags durch den Antragsteller und nach gewalteter Diskussion, ob der Antrag dem Stadtrat zum Bericht und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.
Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit demselben zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.
- § 41 Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Interpellationen
Der Präsident gibt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat von der Interpellation Kenntnis. Sie wird, falls der Stadtrat nicht die sofortige Behandlung vorzieht, in der folgenden Sitzung behandelt.
Der Interpellant begründet seine Interpellation, welche von einem Mitglied des Stadtrates beantwortet wird. Anschliessend hat der Interpellant zu erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei.
Eine allgemeine Diskussion, welche von jedem Ratsmitglied beantragt werden kann, findet statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- § 42 Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, über Gegenstände der Gemeindeverwaltung Kleine Anfragen an den Stadtrat zu richten. Kleine Anfragen
Diese Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, welcher sie an den Stadtrat weiterleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.

Der Stadtrat teilt seine Antwort innert nützlicher Frist dem Grossen Gemeinderat mündlich oder schriftlich mit.

Kleine Anfragen werden nicht auf die Traktandenliste genommen. Eine Diskussion findet nicht statt.

- § 43 Petitionen und Zuschriften usw., die an den Grossen Gemeinderat gelangen, werden dem Rate vom Präsidenten an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Beziehen sich solche Eingaben auf Geschäfte, welche beim Grossen Gemeinderat bereits anhängig sind, so sind sie bei der Behandlung dieses Geschäftes zu eröffnen und zu behandeln.

Petitionen
und
Zuschriften

Betreffen solche Eingaben keinen vor dem Rate hängigen Beratungsgegenstand, so beschliesst der Grosse Gemeinderat, ob er die Eingabe an den Stadtrat zum Bericht und Antrag überweisen oder zur Tagesordnung schreiten will.

Dem Gesuchsteller wird durch den Protokollführer von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

3. Beratung

- § 44 Nach dem durch den Protokollführer vorgenommenen Namensaufruf gibt der Präsident die Traktandenliste bekannt und setzt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände fest, sofern der Rat keine andere Reihenfolge beschliesst.
- § 45 Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.
- § 46 Der Rat beschliesst, ob eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten ist.
- Der Rat kann die Ueberweisung einzelner Artikel, Abschnitte oder der Gesamtvorlage an eine Kommission oder an den Stadtrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.
- Der Rat entscheidet über die Vornahme einer zweiten Beratung.
- Nach Beendigung der Beratung werden zunächst allfällige Zurückkommensanträge behandelt. Hernach wird über das Geschäft als Ganzes abgestimmt.
- § 47 Der Präsident erteilt das Wort:
1. wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Berichterstatlern der vorberatenden Kommission.

Traktanden-
liste

Eintretens-
frage

Gliederung
der Beratung

Berichter-
statter

2. wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem Berichterstatter des Stadtrates.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

§ 48 In der Diskussion kann das Wort frei verlangt werden und wird vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er vom Präsidenten aufgerufen worden ist. Worterteilung

Die Mitglieder des Stadtrates und die Berichterstatter der Kommissionen erhalten zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort. Ueberdies ist das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates auf eine persönliche Bemerkung antworten oder einen Ordnungsantrag stellen will.

● § 49 Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er beim Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz. Teilnahme des Präsidenten an der Diskussion

§ 50 Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Eintretensfrage, Verschiebung, Schluss der Diskussion etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. Ordnungsanträge

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

● § 51 Ein Redner darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch den Präsidenten, sofern dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist. Mahnung
Ordnungsruf

Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Beratungsgegenstand, so soll ihn der Präsident ermahnen, zur Sache zu sprechen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.

Missachtet ein Redner einen Ordnungsruf oder beharrlich die Mahnung des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, so entzieht ihm der Präsident das Wort oder schliesst ihn von der Sitzung aus.

Erhebt der Redner hiergegen Einsprache, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

§ 52 Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge

- § 53 Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat Uebergang zur gebundenen Beratung beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als zehn Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
- Gebundene Beratung
- Diese Bestimmung findet für die Berichterstatter resp. Antragsteller keine Anwendung.
- § 54 Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Das Wort darf in diesem Falle nur noch den Antragstellern und zuletzt dem Berichterstatter erteilt werden.
- Schluss der Beratung
- Ueberdies kann der Rat in jedem Zeitpunkt auf Antrag eines Ratsmitglieds den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Falle wird das Wort nur noch den eingeschriebenen Rednern sowie den Kommissionsberichterstattern und einem Vertreter des Stadtrates erteilt.
- § 55 Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.
- Zurückkommensanträge
- Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.
- Zurückkommensanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.
- § 56 Eine Urnenabstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss des Grossen Gemeinderates hat stattzufinden, wenn dies unmittelbar nach der Schlussabstimmung von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder verlangt wird (§ 6 der Gemeindeordnung).
- Unterstellung unter die Urnenabstimmung
- Ein dem fakultativen Referendum unterstehender Ratsbeschluss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Ratsmitglieder dringlich erklärt und damit der Urnenabstimmung entzogen werden (§ 8 der Gemeindeordnung).
- Dringlich-
erklärung
- § 57 Mitglieder des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.
- Ausstand
- Die Ausstandspflicht beschränkt sich auf Beratungsgegenstände,

1. bei denen das Ratsmitglied oder seine Verwandten Vertragspartei gegenüber der Gemeinde sind,
2. die unmittelbar und in besonderer Weise nur die Person der Vorgenannten berühren,
3. bei denen das betreffende Ratsmitglied die rechtliche Vertretung des an solchen Geschäften Beteiligten übernommen hat.

Die Ausstandspflicht besteht auch für die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Mitglieder der Verwaltung oder des Vorstandes eines Vereins, einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer andern Körperschaft, die Vertragsparteien gegenüber der Stadt bei einem bestimmten Beratungsgegenstand sind.

Die Ausstandspflicht besteht nicht für die einfachen Mitglieder solcher Vereine oder Gesellschaften und gleichfalls nicht, wenn es sich um allgemeine Regelungen und nicht die einzelne juristische Person besonders betreffende Geschäfte handelt.

Die Ausstandspflicht erstreckt sich ausschliesslich auf die Abstimmung. Der Ausstandspflichtige darf sich dagegen an den Beratungen beteiligen, hat hingegen zu Beginn seines Votums auf seine Ausstandspflicht hinzuweisen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

4. Abstimmungen

§ 58 Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Bereinigung
der Anträge

§ 59 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Eventual-
abstimmung
Reihenfolge
der Anträge

Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenüber gestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

- § 60 Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden. Teilung der Abstimmungsfrage
- § 61 Zur Beschlussfassung bedarf es, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, des einfachen Mehrs der Stimmen. Stimmabgabe
Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufheben der Hand. Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist das Gegenmehr aufzunehmen.
- § 62 Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt (§ 20 der Gemeindeordnung). Namensabstimmung
Geheime Abstimmung
Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
Bei Abstimmung unter Namensaufruf ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, auf Anfrage des Präsidenten seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben, oder zu erklären, dass es sich der Stimme enthalte. Die Namen der Stimmentenden und ihre Stimmabgabe sowie auch die Namen der Ratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten haben, werden im Protokoll aufgeführt.
- § 63 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu. In diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen. Stimmabgabe des Präsidenten

5. Wahlen

- § 64 Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht anders beschlossen wird (§ 20 der Gemeindeordnung). Absolutes Mehr
Geheime Wahl
Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.
Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen (§ 16 der Gemeindeordnung).
Der Präsident nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit zieht er das Los.
Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

- § 65 Die Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel zu. Wahlhandlung
- Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden.
- Uebersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.
- § 66 Es werden als ungültig betrachtet: Ungültige Stimmen
1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel
 2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatenbezeichnung fremden Vermerk enthält
 3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme
- Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst Aufgetragenen Gültigkeit.
- § 67 Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt derjenige, welcher die geringere Stimmenzahl aufweist, jeweilen aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass ein in den folgenden Wahlgang kommender Kandidat eine Wahl ablehnt. Wahlgang
- Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch den Präsidenten gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgange fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.
- § 68 Nach der Sitzung sind die ausgeteilten Stimmzettel durch den Gemeindevorstand im Beisein der Stimmzähler zu vernichten. Vernichtung der Stimmzettel
- § 69 Eine Wahl kann wegen eines Formfehlers nicht mehr angefochten werden, wenn die Sitzung geschlossen oder der Rat zu einer andern Wahl oder zur Tagesordnung geschritten ist. Anfechtung wegen eines Formfehlers

IV. Schlussbestimmungen

§ 70 Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Inkrafttreten

Zug, den

Namens des GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Konstituierung

- § 1 Einberufung zur Konstituierung
- § 2 Provisorisches Büro
- § 3 Konstituierung
- § 4 Gelöbnisabnahme

II. Büro und Kommissionen

1. Büro

- § 5 Zusammensetzung und Wahl
- § 6 Aufgaben des Präsidenten
- § 7 Aufgaben des Vizepräsidenten
- § 8 Aufgaben der Stimmzähler
- § 9 Aufgaben des Protokollführers
- § 10 Kanzlei

2. Kommissionen

- § 11 Ständige Kommissionen
- § 12 Geschäftsprüfungskommission
- § 13 Baukommission
- § 14 Besondere Kommissionen
- § 15 Wahl der Kommissionen
- § 16 Zuzug von Stadträten
- § 17 Verhandlungen, Abstimmungen, Protokolle
- § 18 Berichterstattung und Anträge

III. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates

1. Allgemeines

- § 19 Einberufung
- § 20 Einladung
- § 21 Neue Mitglieder
- § 22 Sitzungstag und Sitzungszeit
- § 23 Präsenzpflicht der Stadträte
- § 24 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 25 Publikum und Presse
- § 26 Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen etc.
- § 27 Präsenzpflicht
- § 28 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
- § 29 Sitzungsgeld
- § 30 Zuzug von Sachverständigen
- § 31 Inhalt des Protokolls
- § 32 Verhandlungsprotokoll
- § 33 Protokollerklärung
- § 34 Verzeichnisse der Kanzlei
- § 35 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

2. Beratungsgegenstände

- § 36 Einbringen derselben
- § 37 Initiative
- § 38 Berichte und Anträge
- § 39 Motionen und Postulate
- § 40 Behandlung derselben
- § 41 Interpellationen
- § 42 Kleine Anfragen
- § 43 Petitionen und Zuschriften

3. Beratung

- § 44 Traktandenliste
- § 45 Eintretensfrage
- § 46 Gliederung der Beratung
- § 47 Berichterstatter
- § 48 Worterteilung
- § 49 Teilnahme des Präsidenten an der Diskussion
- § 50 Ordnungsantrag
- § 51 Mahnung, Ordnungsruf
- § 52 Anträge
- § 53 Gebundene Beratung
- § 54 Schluss der Beratung
- § 55 Zurückkommensanträge
- § 56 Unterstellung unter die Urnenabstimmung. Dringlicherklärung
- § 57 Ausstand

4. Abstimmungen

- § 58 Bereinigung der Anträge
- § 59 Eventualabstimmung, Reihenfolge der Anträge
- § 60 Teilung der Abstimmungsfrage
- § 61 Stimmabgabe
- § 62 Namensabstimmung, geheime Abstimmung
- § 63 Stimmabgabe des Präsidenten

5. Wahlen

- § 64 Absolutes Mehr, geheime Wahl
- § 65 Wahlhandlung
- § 66 Ungültige Stimmen
- § 67 Wahlgang
- § 68 Vernichtung der Stimmzettel
- § 69 Anfechtung wegen Formfehlers

IV. Schlussbestimmungen

- § 70 Inkrafttreten

Zu besonderer Diskussion gaben die Paragraphen 4 (Gelöbnisabnahme), 11 und 13 (ständige Baukommission), 31 und 32 (Verhandlungs- oder Beschlussesprotokoll) Anlass. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

- a) Mit Bezug auf die Gelöbnisabnahme vertrat die Kommission vorerst die Auffassung, dass die Gelöbnisformel nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen sei. Es zeigte sich jedoch, dass keine andere geeignete Formel zur Verfügung stand.
- b) Die Kommission beschloss mit fünf gegen eine Stimme bei einer Enthaltung, eine ständige Baukommission vorzusehen.
- c) Die Kommission war sich schliesslich darüber einig, dass es nicht in Frage kommen kann, generell ein Verhandlungsprotokoll vorzusehen. Umgekehrt vertritt sie die Auffassung, dass ein blosses Beschlussesprotokoll nicht in allen Fällen genügt, sondern dass die Beratung von Reglementen, Verordnungen und Bauordnungen, sowie die stadträtliche Beantwortung von Interpellationen, von derartiger Bedeutung sind, dass auch sie protokolliert werden müssen.

Die Kommission hat es nicht als zweckmässig erachtet, auch die Zeit des Beginnes der gemeinderätlichen Sitzungen in der Geschäftsordnung (§ 22) festzulegen. Sie ist der Auffassung, dass der Grosse Gemeinderat darüber einen speziellen generellen Beschluss fassen soll, und sie unterbreitet gleichzeitig einen entsprechenden Antrag. Danach sollen die Sitzungen in der Regel um 17.00 Uhr beginnen (Auffassung der Kommissionsmehrheit).

Die Kommission ist der Auffassung, dass dem Protokollführer gestattet werden soll, bei den Sitzungen Tonbandaufnahmen zu machen. Diese Aufnahmen sollen jedoch nur zur Erstellung des Protokolls dienen und sind nach dessen Genehmigung wieder zu löschen. Die Kommission legt gleichzeitig den Antrag zu einem entsprechenden generellen Beschluss des Grossen Gemeinderates im Sinne von § 26 der Geschäftsordnung vor.

Zum bereinigten Entwurf vom 6. Februar 1964 liegen lediglich zwei Minderheitsanträge vor:

1. Minderheitsantrag Dr. A. Planzer zu § 11, wonach unter den ständigen Kommissionen keine Baukommission figurieren soll. Auf den Antrag der Kommission sind fünf, auf denjenigen Dr. Planzers eine Stimme entfallen.
2. Minderheitsantrag Dr. H.R. Barth zu § 31 Ziffer 2, wonach die unentschuldig abwesenden Mitglieder nicht namentlich im Protokoll aufgeführt werden sollen. Auf den Antrag der Kommission entfielen vier, auf denjenigen von Dr. Barth drei Stimmen.

Die Spezialkommission stellt den Antrag, ihren Entwurf vom 6. Februar 1964 zum Beschlusse zu erheben.

Die Kommission hat zu ihrem Berichterstatter an der gemeinderätlichen Sitzung Dr. Alois Etter, den Verfasser des ersten Entwurfes, bestimmt.

Zug, den 2. März 1964

Für die Spezialkommission:

Der Präsident:

Dr. H. R. Barth

Mitglieder:

Dr. H. R. Barth, Präsident
Dr. P. Dalcher
Dr. A. Etter
W. Fräfel
P. Heusser
Dr. A. Planzer
F. Walker

Beilagen: Entwurf zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug

Antrag betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung

Antrag betreffend den Beginn der Sitzungen des Grossen Gemeinderates zur Beschlussfassung

Antrag betreffend die Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer zur Beschlussfassung.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 25

BETREFFEND DIE GESCHAEFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission
für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug wird
zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städti-
sche Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 17. März 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 26

BETREFFEND DEN ZEITPUNKT DER SITZUNGEN DES GROSSEN
GEMEINDERATES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates von Zug beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 17. März 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 27

BETREFFEND DIE VERWENDUNG EINES TONBANDGERAETES DURCH
DEN PROTOKOLLFUEHRER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Spezialkommission für eine Geschäftsordnung Nr. 1.7 vom 2. März 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Protokollführer wird im Sinne von § 26 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug die generelle Bewilligung erteilt, von den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates Tonbandaufnahmen zu erstellen.

Diese Aufnahmen dienen ausschliesslich der Erstellung des Protokolls und sind vom Protokollführer jeweilen nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls durch den Grossen Gemeinderat unverzüglich zu löschen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den 17. März 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer